

Brüssel, den 27. Februar 2004

**Rundschreiben Nr. COL 5/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren
bei den Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,
Herr Föderalprokurator,
Herr/Frau Prokurator des Königs,
Herr/Frau Arbeitsauditor,

Betreff: Ministerielle Richtlinie zur einheitlichen Politik in Sachen sofortiger
Führerscheinenzug

Ich habe die Ehre, Ihnen die ministerielle Richtlinie vom 26. Februar 2004 zum
oben genannten Thema zu übermitteln.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE,
Generalprokurator in Brüssel, F. SCHINS, Generalprokurator in Gent, A.
THILY, Generalprokurator in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in
Mons, C. DEKKERS, Generalprokurator in Antwerpen).

A. THILY
Generalprokuratorin in Lüttich
Vorsitzende des Kollegiums

Richtlinie des Ministers der Justiz zur einheitlichen Politik in Sachen sofortiger Führerscheinentzug

Vorliegendes Rundschreiben umfasst fast vollständig den Inhalt des Rundschreibens vom 7. Dezember 1998, aber es passt letzteres an, indem es dem Gesetz vom 7. Februar 2003 „über verschiedene Bestimmungen in Sachen Straßenverkehrssicherheit“ (B.S. 25. Februar 2003, S. 8989) Rechnung trägt sowie den Ausführungserlassen, insbesondere dem Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003, der die schweren Verstöße, aufgegliedert in verschiedene Kategorien, gegen die Allgemeinen Verordnungen bestimmt, und der erlassen wurde zur Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (B.S. 31. Dezember 2003, Ausgabe 2, S. 62293 und folgende).

I. ALLGEMEINES

A. Tragweite des Dokuments

Das vorliegende Rundschreiben strebt die Vereinheitlichung des Vorgehens der **Staatsanwaltschaft** an, und zwar bei Entscheidungen zum sofortigen Entzug des Führerscheins, der Schulungslizenz oder des als gleichwertig geltenden Dokumentes sowie die Vereinheitlichung der Dauer dieser Entziehung.

Das Ziel ist die Vereinheitlichung des Vorgehens der **Polizeidienste**, die sich an den Prokurator des Königs bei einem möglichen sofortigen Entziehen des Führerscheins, der Schulungslizenz oder des als gleichwertig geltenden Dokumentes wenden müssen.

Es betrifft nicht die Führerschein-Einbehaltung von Amts wegen im Hinblick auf ein vorübergehendes Fahrverbot, in Anwendung der Artikel 59, 60 und 61 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei.

B. Rechtsgrundlagen

Die Materie wird geregelt durch die Artikel 55 und 56 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch Königlichen Erlass vom 16. März 1968.

Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Straßenverkehrssicherheit ersetzt Artikel 56, Absatz 2, 1° der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, so dass der gemäß Artikel 55 sofort eingezogene Führerschein nach einem Monat zurückerstattet werden muss, außer wenn die Behörde (der Prokurator des Königs), die die sofortige

Entziehung angeordnet hat, die Frist erneut um einen Monat verlängert, und zwar nach vorheriger Anhörung des Betroffenen bzw. seines Rechtsbeistands auf seinen Antrag hin. Diese Entscheidung kann einmal erneuert werden.

Der Magistrat der Staatsanwaltschaft kann also den ursprünglichen Führerscheinentzug zweimal verlängern, so dass die Dauer des Führerscheinentzugs höchstens drei Monate betragen kann.

Was dies angeht, so hat der Staatsrat folgende Stellungnahme abgegeben (Parlamentarische Dokumente, Kammer, ordentliche Sitzung 2001-2002, 50 1915/001, Seite 43):

„Zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung wurde das System zur sofortigen Entziehung des Führerscheins, eingeführt durch die Artikel 55 und folgende des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, als zulässig betrachtet.

Die Verlängerung der Rückgabefrist des Führerscheins könnte Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit den in Strafsachen anwendbaren Grundsätzen aufwerfen“.

Der Staatsrat verweist auf die Entscheidung des Schiedshofs Nr. 105/2001 vom 13. Juli 2001 sowie auf die Entscheidung „Escoubet/Belgien“ vom 28. Oktober 1999 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Laut Regierung: “verweist der Staatsrat auf das Risiko einer Verschiebung der Sicherheitsmaßnahme hin zu einer Bestrafung vor der Verurteilung. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Höchstdauer des sofortigen Führerscheinentzugs den Magistraten der Staatsanwaltschaft nicht davon abhält, die eingezogene Fahrerlaubnis vor Ablauf dieser Frist zurückzugeben. Die mögliche Verlängerung der Frist wurde als notwendig erachtet, besonders für die Zuwiderhandelnden, die wiederholt Verstöße begehen, u.a. wenn es sich um Personen handelt, die wiederholt unter Einfluss fahren.“ (Begründung, Parlamentarische Dokumente, Kammer, ordentliche Sitzung 2001-2002, 50 1915/001, S. 15 und 16).

C. Ziel

In Anbetracht des Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine einheitliche Politik wünschenswert. Sie schließt außerdem Willkür aus und verstärkt die Glaubwürdigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft.

Solche Richtlinien schaffen eine einheitliche rechtliche Behandlung aller Straßenverkehrsteilnehmer und eine klare Situation für die Polizeidienste.

Allerdings ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Gleichheit vor dem Gesetz es den Magistraten der Staatsanwaltschaft erlaubt, ja sogar vorschreibt, in ihren Entscheidungen allen Umständen des bearbeiteten Falles sowie der möglichen gerichtlichen Vergangenheit des Betroffenen Rechnung zu tragen.

Abweichungen zum vorliegenden Rundschreiben können also entsprechend diesen Elementen Anwendung finden, grundsätzlich unter den in Punkt III genannten Bedingungen. Allerdings müssen sie begründet sein.

Es wird daran erinnert, dass der sofortige Führerscheinentzug eine außergewöhnliche Maßnahme ist, und die Tatsache, dass sie in einigen Fällen nicht vorgesehen ist, kann nicht als Zeichen einer Straflosigkeit in irgendeiner Form interpretiert werden.

II. ANWEISUNGEN FÜR DIE POLIZEIDIENSTE

A. Befugnis

Der Polizeibeamte muss in jedem Fall zwingend den Prokurator des Königs, in der Praxis den Dienst tuenden Magistraten kontaktieren, um zum sofortigen Führerscheinentzug zu schreiten.

Kriterien betreffend die Informationen, die zu übermitteln sind:

Die Angaben über den festgestellten Verstoß, die Umstände und die möglichen Konsequenzen müssen objektiv und so vollständig wie möglich sein. Gleiches gilt für berufliche oder familiäre Umstände, die der Betroffene anführt, um den begangenen Verstoß zu erklären, oder die von ihm angeführten Folgen der möglichen Entscheidung, ihm den Führerschein zu entziehen.

Wenn ein Polizeidienst eine groß angelegte Kontrolloperation vorbereitet, sind die vorher genannten Magistraten rechtzeitig zu benachrichtigen.

B. Tatbestände, die dem Prokurator des Königs mitgeteilt werden müssen und die zum sofortigen Führerscheinentzug bzw. zur Entziehung des gleichwertigen Dokuments führen können.

1. Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Substanzen¹

- 1.a. Wenn der Fahrer oder die Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, Zeichen von Alkoholeinfluss aufweist (mindestens 0,35mg/Liter ausgeatmeter Alveolarluft), und der Fahrer zusätzlich die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat.
- 1.b. Wenn der Fahrer oder die Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet:
- entweder betrunken ist;
 - oder bei einer Atemanalyse einen Alkoholspiegel von mindestens 0,7mg/Liter ausgeatmeter Alveolarluft aufweist;
 - oder eine Urinprobe abgegeben hat, deren Immunoassay das Vorhandensein einer der in Artikel 61bis des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei aufgeführten Substanzen aufzeigt (s. Rundschreiben COL 14/2000 §39).
- 1.c. Wenn der Fahrer oder die Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, sich weigert, sich einem Atemtest, einer Atemanalyse oder einer Blutentnahme zu unterziehen:
- entweder weil er betrunken ist;
 - oder in Zusammenhang mit Fahrverhalten, das die Straßenverkehrssicherheit gefährdet.
- 1.d. Wenn der Fahrer oder die Person, die ihn als Fahrlehrer begleitet, sich weigert, ohne rechtmäßigen Grund, sich dem in Artikel 61bis des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei festgesetzten Test zu unterziehen.

2. Fahrerflucht

Wenn der Fahrer die Flucht ergreift, um den erforderlichen Feststellungen zu entgehen:

- im Falle eines Verkehrsunfalls, der zu Verletzungen oder zum Tod anderer geführt hat;
- bei Trunkenheit am Steuer nach der Einnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.

3. Unfall als Folge eines schwerwiegenden Fehlers

¹ (in Zusammenhang oder nicht mit fahrlässiger Tötung oder Verletzung).

Wenn der Verkehrsunfall, der scheinbar auf ein schweres Vergehen des Fahrers zurückzuführen ist, zu schweren Verletzungen oder zum Tod anderer geführt hat.

Der Begriff „schweres Vergehen“ ist dem Konzept „schwerer Verstoß“ nicht gleichzusetzen.

Das „schwere Vergehen“ besteht aus einer gefährlichen Fahrweise und wird beurteilt aufgrund der tatsächlichen Umstände und insbesondere gemäß den folgenden Kriterien, die direkt oder indirekt etwas mit dem Unfall zu tun haben:

- Beispiele für direkt auf den Unfall bezogene Kriterien:
 - a) in Bezug auf die Unfallumstände:
 - Art und Schwere des Verstoßes;
 - Ort: Art des Weges, Kreuzung, geschlossene Ortschaft, Nähe einer Schule;
 - Zeitpunkt: Wochentag, Wochenende, Tag, Nacht;
 - Verkehrsdichte: nicht zutreffend, viel Verkehr, Stoßzeit;
 - Witterung: heftiger Regen, Nebel, Schnee, Glatteis, stürmischer Wind;
 - b) in Bezug auf den Fahrer:
 - Fahrweise, u.a. die offenbare Gefährdung anderer Straßenbenutzer;
 - Körperlicher Zustand;
 - c) in Bezug auf das Fahrzeug:
 - Zustand.
- Beispiele von nicht direkt auf den Unfall bezogene Kriterien, die aber wichtig für die Beurteilung durch den Magistraten sein können:
 - a) in Bezug auf den Fahrer:
 - Alter, Erfahrung des Fahrers;
 - Wiederholungstäter vorausgesetzt, dass der Protokollant Kenntnis dessen erlangen kann;
 - b) in Bezug auf das Fahrzeug:
 - keine Versicherung;
 - keine Zulassung;
 - gestohlenen Fahrzeug;
 - Nichtübereinstimmung mit den Verordnungen über die technischen Kontrollen.

4. Fahren trotz Fahrverbot

Wenn dem Fahrer oder der Person, die ihn als Fahrlehrer begleitet, die Erlaubnis entzogen wurde, ein Motorfahrzeug der von ihm benutzten Kategorie zu führen, und wenn diese Person noch immer im Besitze des Dokumentes ist und es unterlassen hat, es in der Kanzlei vorzulegen.

5. Schwere Verstöße

Wenn der Fahrer einen schweren Verstoß begangen hat gegen eine der nachfolgenden zur Ausführung der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei erlassenen Verordnungen:

5.a. Das Überschreiten der **zulässigen Höchstgeschwindigkeit**:

- unabhängig von den Umständen oder der Art der Straße:
 1. um 20 km/h oder mehr für Fahrzeuge und Zugmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, Autobusse und Reisebusse;
 2. um 40km/h oder mehr für die anderen Fahrzeuge.
- in geschlossenen Ortschaften:
 1. um mehr als 10km/h für Fahrzeuge und Zugmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, Autobusse und Reisebusse;
 2. um 30 km/h oder mehr für alle anderen Fahrzeuge.
- in den durch das Verkehrsschild F4a (welches das Schild C43 einschließt) angezeigten „30er-Zonen“ sowie an Stellen, die besonders von Kindern aufgesucht werden und die durch ein Gefahrenschild A23 gekennzeichnet sind,

oder, unabhängig von der Art der Straße, wenn die Witterungsverhältnisse äußerst ungünstig sind, d.h. bei Nebel oder Schneefall, die die Sicht auf weniger als 100 Meter beschränken, sowie bei heftigem Regen:

1. um mehr als 10 km/h für Fahrzeuge und Zugmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, Autobusse und Reisebusse;

2. um 20 km/h oder mehr für die anderen Fahrzeuge.

Um die tatsächliche Geschwindigkeit zu berechnen, ist natürlich dem Spielraum für die technische Korrektur Rechnung zu tragen. Dieser ist im Rundschreiben „VITESSE“ (Geschwindigkeit) angeführt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit hängt auch von der Art des Fahrzeugs ab.

5.b. Die schweren Verstöße dritten Grades gegen den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 über die Allgemeine Straßenverkehrsordnung und die Benutzung der öffentlichen Straßen, wie in der beiliegenden Tabelle angeführt

5.c. Die **anderen schweren Verstöße**, Geschwindigkeitsübertretungen, die nicht unter Punkt 5.a. fallen eingeschlossen, wenn ein oder mehrere Straßenbenutzer in ernste Gefahr gebracht wurden oder der Verstoß unter gefährlichen Umständen begangen wurde.

In dieser Hinsicht wird den Umständen, die besonders schwächere Straßenbenutzer in Gefahr bringen (wie Fußgänger und Fahrradfahrer), besondere Beachtung beigemessen, und dies insbesondere wenn der Verstoß begangen wurde in einem verkehrsberuhigten Bereich oder an Orten, die besonders von Kindern, alten Leuten oder Behinderten usw. aufgesucht werden.

Insbesondere wird auf die folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung und der Benutzung der öffentlichen Straßen verwiesen:

Art. 7.1: Es ist den Fahrern verboten, die schwächsten Verkehrsteilnehmer in Gefahr zu bringen, wie unter anderem Radfahrer und Fußgänger, insbesondere wenn es sich um Kinder, ältere Personen und Behinderte handelt;

Art. 17.2.5: Es ist verboten, ein Fahrzeug, das vor einem Fußgängerüberweg oder einem Übergang für Fahrradfahrer oder für Fahrer von zweirädrigen Kleinkrafträdern anhält oder sich diesen nähert zu überholen dort, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird;

Art. 19.5: Der Fahrer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, das Vorrecht lassen;

Art. 40.1 bis 40.4. und 40.7: Diese Artikel regeln verschiedene Aspekte des Verhaltens von Fahrern gegenüber Fußgängern; Artikel 40.4.2. verpflichtet die Fahrer u.a. dazu, den Fußgängern, die einen Fußgängerüberweg betreten haben oder im Begriff sind diesen zu betreten, das Vorrecht zu lassen dort, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder von Verkehrslichtzeichen geregelt wird;

Art. 61.1.5: Leuchten an den Verkehrsampeln zusätzlich grüne Pfeile auf, so müssen die Fahrer, denen es erlaubt ist, in die von den grünen Pfeilen angezeigte Richtung weiterzufahren, den Fußgängern das Vorrecht lassen.

6. Behinderung bei der Ermittlung und bei der Feststellung der Verstöße

Dies betrifft den Besitz jeglicher Ausrüstung oder jedes anderen Mittels, das die Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz und die Straßenverkehrsordnung be- oder verhindert oder das die in Artikel 62 (Artikel 62bis der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei) aufgeführten automatisch funktionierenden Geräte aufspürt.

C. Verfahren

1. Der Führerscheinenzug

a) die Abnahme selbst

Nachdem die Staatsanwaltschaft den Führerscheinenzug angeordnet hat, fordert der Polizeibeamte den Zuwiderhandelnden auf, ihm den Führerschein oder das als gleichwert geltende Dokument auszuhändigen.

Verweigert der Zuwiderhandelnde dies, benachrichtigt der Polizeibeamte den Magistraten. Wenn letzterer die Sicherstellung verordnet, zieht der Polizeibeamte den Führerschein oder das als gleichwertig geltende Dokument ein.

b) Mitteilungen an den Zuwiderhandelnden

Der Polizeibeamte muss dem Zuwiderhandelnden die Anschrift der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtskanzlei, bei der der eingezogene Führerschein hinterlegt wird, mitteilen.

Wenn der Polizeibeamte bereits die Nummer des Protokolls kennt, so teilt er diese dem Betroffenen ebenfalls mit.

Der Polizeibeamte übergibt einem ausländischen Führerscheininhaber, der Gegenstand eines sofortigen Führerscheinentzugs wurde, eine Bescheinigung mit dem Vermerk über die Entscheidung und die Anschrift der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtskanzlei, bei der er den Führerschein zurückerlangen kann.

Mittels dieser Bescheinigung wird der Betroffene ebenfalls darüber informiert dass, wenn er das belgische Staatsgebiet vor Ablauf der Dauer des Führerscheinentzugs verlässt, ihm der ausländische Führerschein zurückgegeben wird, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Kanzlei ein Dokument von einer diplomatischen Behörde, einer Konsular-, Verwaltungs- oder ausländischen Polizeibehörde erhält, die bestätigt, dass er das belgische Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat.

c) Besonderer Umstand des Fahrens trotz Fahrverbot

Wenn die Person, gegen die ein Fahrverbot verhängt wurde, bei der Feststellung des Verstoßes im Besitz ihres Führerscheines ist, wird dieser sofort eingezogen und sofort an die zuständige Kanzlei zwecks Vollstreckung des Fahrverbots weitergeleitet. Dem Betroffenen wird die Anschrift der Kanzlei mitgeteilt.

2. Das Verfassen des Protokolls

a) Inhalt

Das Protokoll muss objektiv und vollständig sein. Es beinhaltet u.a. die Art der Zuwiderhandlung, die Umstände und die möglichen Folgen sowie die beruflichen oder familiären Umstände, auf die der Zuwiderhandelnde sich beruft, um die begangene Tat zu erklären oder Hinweise, die er über die Folgen eines möglichen Führerscheinentzugs macht.

b) Frist

Der eingezogene Führerschein oder das gleichwertige Dokument ist der zuständigen Staatsanwaltschaft spätestens am ersten Arbeitstag nach

Feststellung der Tatbestände zu übermitteln, außer bei gegenteiliger Anweisung des Magistraten. Im Rahmen des Möglichen wird dem Führerschein das Protokoll, das den Verstoß feststellt, beigelegt. Falls es nicht beigelegt ist, wird es in kürzester Frist und spätestens binnen fünf Arbeitstagen übermitteln.

III. ANWEISUNGEN FÜR DIE STAATSANWALTSCHAFT

A. Zuständigkeit

Der Magistrat, der dafür zuständig ist, über den sofortigen Führerscheinentzug zu entscheiden ist:

- entweder der Prokurator des Königs;
- oder der Generalprokurator beim Appellationshof, wenn es sich um Personen handelt, die in den Genuss des Gerichtsbarkeitsvorrechts kommen.

B. Kriterien für Entscheidungsgründe

1. Prinzip

In allen Fällen, die – in Anwendung des Punktes II.B. - zu einer Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft führen, entscheidet der benachrichtigte Magistrat grundsätzlich den sofortigen Entzug des Führerscheins oder des gleichwertigen Dokuments, sobald die unter Punkt II.B. beschriebenen Kriterien erfüllt und hinreichend festgestellt wurden.

2. Abweichungen

Der Magistrat trägt immer der ihm mitgeteilten gerichtlichen Vergangenheit des Betroffenen Rechnung sowie der Gefährlichkeit seines Verhaltens für die Sicherheit der anderen Straßenbenutzer.

Unter besonderen Umständen allerdings kann der Magistrat, mittels einer begründeten Entscheidung, von diesen Kriterien abweichen:

- a) indem er den Führerschein einzieht in Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, die aber nicht in den vorliegenden allgemeinen Richtlinien aufgeführt sind, unter anderem unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vergangenheit des Betroffenen;
- b) indem er den Führerschein nicht einzieht:
 - entweder wegen besonderer Umstände, die dem Tatbestand vorangehen oder die mit ihm einhergehen;
 - oder weil die beruflichen oder familiären Folgen eines sofortigen Führerscheinentzugs unverhältnismäßig erscheinen.

C. Dauer des Führerscheinentzugs

Gemäß abgeändertem Artikel 56 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei hat die Entscheidung des zuständigen Magistraten, den Führerschein sofort einzuziehen, zur Folge, dass der Führerschein für einen Monat eingezogen bleibt.

1. Rückgabe vor Ablauf der einmonatigen Frist

Aufgrund von Artikel 56, Absatz 1 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei kann der Führerschein oder das als gleichwert geltende Dokument von der Staatsanwaltschaft, die dessen Einziehung verordnet hat, entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers zurückgegeben werden.

Der Gesetzgeber hat die Frist des Führerscheinentzugs von vierzehn Tage auf einen Monat verlängert. Aus den vorbereitenden Arbeiten geht hervor, dass der Urheber des Gesetzes durch diese Verlängerung der Frist nur die schwerwiegendsten und schändlichsten Fälle ahnden wollte.

Folglich wird bei Nichtvorhandensein dieser Umstände in Betracht gezogen, den Führerschein nach Ablauf der fünfzehntägigen Frist zurückzugeben.

Die Rückgabe vor dieser Frist kann nur in folgenden Fällen erfolgen:

- aufgrund von - zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung noch nicht vorhandenen - neuen oder unbekanntem Fakten bezüglich der Kriterien, die zu dieser Entscheidung geführt haben;
- wenn die familiären oder beruflichen Folgen der Aufrechterhaltung des Führerscheinentzugs unverhältnismäßig erscheinen;
- wenn die in Artikel 63, §1 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei aufgeführte Blutanalyse nachweist, dass im Körper keine anderen Substanzen als Alkohol, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, vorhanden sind (zu vergleichen mit der Rubrik II.B.1.b.).

2. Rückgabe nach Ablauf der einmonatigen Frist und Verlängerung der einmonatigen Frist

Die Staatsanwaltschaft gibt den Führerschein spätestens nach einem Monat zurück oder sie entscheidet über eine erste Verlängerung von einem Monat und gegebenenfalls über eine zweite Verlängerung für die gleiche Dauer wegen:

- der äußersten Schwere des Tatbestands, der eine besondere Gefahr für die Sicherheit der anderen Straßenbenutzer darstellt;
- der gerichtlichen Vergangenheit und/oder der Wiederholungstat des Zuwiderhandelnden .

Der Betroffene, oder auf seinen Antrag hin, sein Rechtsbeistand, werden gemäß Artikel 56, Absatz 2, 1° der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorher angehört.

3. Ausländischer Führerschein

Aufgrund von Artikel 56, Absatz 2, 3° der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei muss der Führerschein dem Inhaber eines ausländischen Führerscheines, der nicht den vom König festgesetzten Bedingungen zum Erhalt eines belgischen Führerscheins entspricht, zurückgegeben werden, wenn er das belgische Staatsgebiet verlässt. Da es materiell unmöglich ist, den Führerschein zum Zeitpunkt der Grenzüberschreitung zurückzugeben, wird der Führerschein dem Inhaber zurückgeschickt, und zwar wenn die Gerichtskanzlei ein Dokument einer diplomatischen Behörde, einer Konsular-, Verwaltungs- oder Polizeibehörde erhält, die bescheinigt, dass der Betroffene das belgische Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat.

D. Auswertung

Das vorliegende Rundschreiben wird auf Antrag des Ministers der Justiz oder des Kollegiums der Generalprokuratoren in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Kriminalpolitik ausgewertet werden.

Daher wird empfohlen, alle Bemerkungen über dessen Anwendung zusammenzutragen.

IV IN-KRAFT-TRETEN

Vorliegendes Rundschreiben tritt am 1. März 2004 in Kraft.

V. AUFHEBUNG

Dieses Rundschreiben hebt das Rundschreiben vom 7. Dezember 1998 auf.

Die Ministerin der Justiz

L. ONKELINX

ZUWIDERHANDLUNGEN	ARTIKEL
1. Den Anweisungen eines befugten Bediensteten nicht Folge leisten.	4.1, 4.2, 4.3
2. Rechtsseitiges Überholen, wenn dies verboten ist.	16.3
3. a) linksseitiges Überholen beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven, trotz Überholverbot	17.2.3°
b) linksseitiges Überholen eines Fahrers, der selbst dabei war ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftrad oder ein zweirädriges Motorrad zu überholen, trotz Überholverbot.	17.2.4°
4. Auf einer Autobahn oder einer Kraftfahrtstraße eine Querverbindung benutzen, wenden, rückwärts fahren oder entgegen der Fahrtrichtung fahren.	21.4, 22.2
5. Austragen auf öffentlichen Straßen von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, ohne Sondererlaubnis der gesetzlich befugten Behörde	50